

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung über
das förmlich festgelegte
Sanierungsgebiet „Stadtkern Nord“**

Aufgrund § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGL. I 2017, 3634)), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGL. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. 2000, 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBL. S 229, 231), hat der Gemeinderat am 20.10.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Nord“ vom 15. März 2004, zuletzt geändert am 23. Juli 2018 beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

Die am 19. März 2004 in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Nord“ wird hiermit zum 01.11.2025 aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beigelegten Lageplan mit

- „rot“ (ursprüngliches Sanierungsgebiet nach Satzung vom 15.03.2004)
- „blau“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 14.11.2005)
- „türkis-grün“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 18.06.2007)
- „gelb“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 12.11.2007)
- „orange“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 21.01.2013)
- „rosa“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 18.01.2016)
- „pink“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 18.04.2016)
- „beige“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 23.07.2018)

gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 20. Oktober 2025


Günter Pfundstein
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB): Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine etwaige Verletzung von § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen,

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Aufhebungssatzung kann in all ihren Bestandteilen bei der Stadtverwaltung Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, Zimmer 01-04, Rechnungsamt eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf der Homepage der Stadt Zell am Harmersbach unter [Öffentliche Bekanntmachungen 2025 - Stadt Zell am Harmersbach](#) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Jedermann kann die Satzung sowie deren Bestandteile einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Zell am Harmersbach, den 20. Oktober 2025


Günter Pfundstein
Bürgermeister



